

DTB Kinderturn-Club

VEREINBARUNGEN



Kinderturnen ist das vielseitige Spielen und Bewegen sowie die ganzheitliche motorische Grundlagenausbildung an und mit Geräten. Die Ausrichtung und Inhalte von Kinderturnen sind in dem Ordner „Kinderturnen - Motorische Grundlagenausbildung / Arbeitshilfen für Übungsleiter*innen“ zusammengefasst und werden durch die sechs Botschaften des Kinderturnens „Bewegen, Üben, Spielen, Mitmachen, Erleben und Können“ verdeutlicht. Der Deutsche Turner-Bund (DTB) hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Landesturnverbänden und den Turnvereinen das Kinderturnen insgesamt zu verbessern, damit mehr Kinder eine noch bessere und zeitgemäße Grundlagenausbildung erhalten. Dazu hat der DTB mit dem Kinderturn-Club Qualitätsstandards entwickelt, die eine noch anspruchsvollere und verbesserte Form des Kinderturnens auszeichnen und ständig gepflegt und fortentwickelt werden.

Hierzu verleiht der DTB Vereinen, welche die Bewerbungskriterien erfüllen, die Auszeichnung zum Kinderturn-Club. Die Vereine verpflichten sich mit diesen Vereinbarungen, die Qualitätsstandards des DTB nach den folgenden Vorschriften einzuhalten. Die Clubleitung verpflichtet sich, die ihr obliegenden Verpflichtungen und Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erbringen.

Zwischen DTB und Verein werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Leistungen des DTB gegenüber dem Verein

- 1.1. Der DTB stellt dem Verein den Ordner „Kinderturnen - Motorische Grundlagenausbildung / Arbeitshilfen für Übungsleiter*innen“ unentgeltlich zur Verfügung, aus dem sich viele hilfreiche Tipps und Anregungen zum Kinderturnen ergeben. Der Ordner wird im Rahmen der Clubleiter*innen-Qualifizierung ausgegeben. Außerdem erhält der Verein das kostenlose Startpaket zum Kinderturn-Club. Darin sind Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit enthalten, wie Club-Vordrucke und Plakate. Dies wird ergänzt durch anderes hilfreiches Material zum Herunterladen im Internet. Außerdem enthält das Startpaket für alle Kinder Aufkleber und Luftballons.
- 1.2. Der DTB und die Landesturnverbände bilden die verantwortlichen Clubleiter*innen kostenfrei durch spezielle Fortbildungsveranstaltungen aus und veranstalten jährliche Treffen der Clubleiter*innen zum Erfahrungsaustausch untereinander. Die Clubleiter*innen-Qualifizierung und die jährlichen Treffen an denen sowohl Clubleiter*innen als auch die Übungsleiter*innen des DTB Kinderturn-Clubs teilnehmen können, werden als Fortbildung anerkannt.
- 1.3. Es gibt ein Clubtelefon für die Beratung und Betreuung der Clubleiter*innen und Übungsleiter*innen des Kinderturn-Clubs.
- 1.4. Der DTB stellt GYM CARD-Ermäßigungen für die Durchführung von Aktionen im Sinne der Präambel bereit und führt weitere exklusive Sonderaktionen im Rahmen des Kinderturn-Clubs durch.
- 1.5. Der Begriff Kinderturn-Club, das Logo und die Taffi-Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Der DTB stellt dem Verein die Vorlagen kostenlos zur Verfügung und erteilt ihm die Erlaubnis, dieses Logo, die Grafiken und den Begriff für Vereinszwecke und unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinien unentgeltlich zu nutzen. Das Recht der Nutzung kann jederzeit widerrufen werden. Der Verein darf das Logo, die Taffi-Grafiken und den Begriff nicht kommerziell nutzen. Jede Zuwiderhandlung führt zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrages und etwaigen Schadenersatzansprüchen.
- 1.6. Der DTB stellt dem Verein Services wie die digitalen Hefte „Praxistipps für Übungsleitende“ und „Taffi-Heft“, den Kinderturn-Club Newsletter oder Materialien wie Luftballons, Plakate und Aufkleber zur Verfügung. Die jeweils aktuellen Services werden auf der Club-Website www.kinderturn-club.de veröffentlicht.

2. Leistungen des DTB gegenüber den Teilnehmenden des Kinderturn-Clubs

- 2.1. Den teilnehmenden Kindern und deren Familien stehen alle Leistungen des DTB Kinderturn-Clubs zur Verfügung (z.B. Clubtelefon, Teilnahme an Gewinnspielen und Aktionen mit Partnern).

3. Leistungen des Vereins bzw. Clubleitung

- 3.1. Der Verein verpflichtet sich, alle Aktivitäten und Angebote für die Altersgruppe 4-10 Jahre mit der inhaltlichen Ausrichtung Kinderturnen unter der Marke Kinderturn-Club anzubieten und durchzuführen. Er hat ein abwechslungsreiches Kinderturn-Programm anzubieten, das den Grundlagen des Kinderturnens im DTB und den sechs zentralen Botschaften „Bewegen, Üben, Spielen, Mitmachen, Erleben, Können“ entspricht und hat die im Kinderturn-Club tätigen Übungsleiter*innen zu unterstützen. Der Verein verpflichtet sich, das Logo, die Grafiken und den Begriff Kinderturn-Club nur nach Maßgabe dieses Vertrages und nicht zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.
- 3.2. Der Verein benennt eine Leitung des Kinderturn-Club (Clubleitung), die Mitglied des Vereins ist, jedoch kein*e Übungsleiter*in sein muss (z. B. Vorstand) und übermittelt dem DTB die Kontaktdaten der Clubleitung. Die Clubleitung verpflichtet sich zu einer einmaligen Teilnahme an einer Clubleiter*innen-Qualifizierung, die sie vor Vertragsstart besucht haben sollte. Bei einem Wechsel der Clubleitung ist die Clubleiter*innen-Qualifizierung binnen eines Jahres zu besuchen. Ab dem zweiten Jahr des Bestehens des Kinderturn-Clubs nimmt die Clubleitung an Clubleiterleiter*innen-Treffen teil.
- 3.3. Die im Kinderturn-Club tätigen Übungsleiter*innen des Vereins sind gemäß den Lizenzvoraussetzungen des Kinderturn-Clubs qualifiziert. Sie verpflichten sich, alle zwei Jahre an einer Fortbildung im Bereich Kinderturnen teilzunehmen. Jede Übungsleitung betreut maximal 20 Kinder pro Turnstunde. Bei größeren Kinderzahlen sind zusätzlich Gruppenhelfer*innen oder weitere Übungsleitungen einzusetzen.
- 3.4. Die Clubleitung übermittelt die Anzahl der teilnehmenden Kinder und die Lizenzinformationen zu den im Kinderturn-Club tätigen Übungsleitungen des Kinderturn-Clubs unaufgefordert an das DTB Kinderturn-Club Büro und aktualisiert diese halbjährlich.
- 3.5. Die Clubleitung dokumentiert die Aktivitäten im Kinderturn-Club und übermittelt diese zum Erfahrungsaustausch und zur Veröffentlichung an das DTB Kinderturn-Club Büro. Hierbei hat die Clubleitung dafür Sorge zu tragen, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Damit sind in erster Linie Einverständniserklärungen der Eltern gemeint, wenn Berichte, Fotodokumentationen von Veranstaltungen und Ausflügen oder sonstigen Aktivitäten an den DTB übermittelt werden. Dem DTB ist es nicht möglich, solche Rechte Dritter festzustellen und zu prüfen, weshalb die alleinige Verantwortung bei der Clubleitung liegt. So sind auch fremde Inhalte wie Praxisbeispiele, die die Clubleitung an den DTB weitergibt, entsprechend zu kennzeichnen und mit Quellenangaben zu versehen.
- 3.6. Die Kontaktdaten des Vereins (PLZ, Ort, Name des Vereins sowie Anrede und Name der Clubleitung) dürfen auf der Webseite des DTB kommuniziert werden. Der Verein ist damit einverstanden, dass diese Daten auf der Webseite des DTB allgemein zugänglich und öffentlich gemacht werden dürfen. Zur Kontaktaufnahme für Interessierte darf ein Kontaktformular eingebliendet werden, über das eine Nachricht an die Clubleitung gesendet werden kann, ohne dass die Mailadresse der Clubleitung angezeigt wird.
- 3.7. Der Verein ist Mitglied im Landesturnverband und somit im Deutschen Turner-Bund. Die Mitglieder des Kinderturn-Clubs sind Mitglied im Verein und werden dem Landesturnverband, im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes gemeldet.

4. Laufzeit, Dauer und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von zwei Jahre zum Quartalsende ab Gründungsdatum des Kinderturn-Clubs. Sie kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende aufgekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ansonsten verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, was aber voraussetzt, dass der Verein seine unter Ziffer 3 genannten Verpflichtungen erfüllt.

5. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bemühen sich die Vertragspartner, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung in entsprechender Weise erfüllt.

Enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, wenn sie beim Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

6. Gerichtsstand Frankfurt

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.